

Gemeinde L o s b u r g
Landkreis Freudenstadt

S A T Z U N G

Über die Änderung des Bebauungsplanes "Im Üschle"

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 14. April 1969 die Änderung des

Bebauungsplanes für das Baugebiet "Im Üschle", der am 13. April 1966 in Kraft getreten ist, beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist der Lageplan der Kreisstelle für Bauleitplanung vom 22. Juli 1965 und die Begründung vom 22. Juli 1965.

§ 2

Der Lageplan nach § 1 wird ersetzt durch den Lageplan der Kreisstelle für Bauleitplanung vom 30. Dezember 1968 nach Maßgabe der Begründung vom 30. Dezember 1968.

§ 3

(1) Neben den durch den § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der geänderte Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Begründung vom 30.12.1968
2. Eigentümerregister
3. Besondere Festsetzungen zum Bebauungsplan
4. Anhörungsbogen der beteiligten Behörden
5. Lageplan zum Bebauungsplan vom 30.12.1968
6. Regelquerschnitte der Straßen A-B-C
7. Längsschnitte der Straßen A-B-C
8. Querschnitte A-B, C-D, E-F, G-H

(2) Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus Anlage 5, in der die Änderung g r u n eingezeichnet ist.

§ 4

Ordnungswidrig gemäß § 112 LBO handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Loßburg, den 14. April 1969

Bürgermeister:

W. W. W.

Gemeinde L o s b u r g
Kreis Freudenstadt

- - - -

Änderungen und Ergänzungen der Festsetzungen zum Bebauungsplan "Üschle" vom 15.6.1964 bzw. 7.2.1966

Für den Bebauungsplan "Üschle", dessen räumlicher Geltungsbereich im Änderungslageplan zum Bebauungsplan bezeichnet ist, gelten außer den im Lageplan eingezeichneten Festsetzungen nachstehende Bestimmungen:

1) Bei Ziff. 3 ist hinter Offene Bauweise zu ergänzen:

Der in der Planänderung geänderte Baublock auf der nordwestlichen Seite des Baugebietes in 3-stöckiger Bebauung ist in geschlossener Bauweise zu erstellen.

2) Bei Ziff. 6.2 der letzte Satz

"Die Einrichtung von Garagen in den Gebäuden ist unzulässig" ist zu streichen.

3) Als Ziff. 8 ist anzufügen:

Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBI. I S. 1237 ber. § 1969 S. 11). Im Übrigen gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (BGBI. I S. 429).

A u f g e s t e l l t :

Losburg, den 25. November 1969

Bürgermeister:



6.2.70

Gemeinde L o ß b u r g
Landkreis Freudenstadt

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung des Bebauungsplanes "Im Öschle"

Der Bebauungsplan "Im Öschle" ist am 13. April 1966 in Kraft getreten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.9.1968 beschlossen, den Bebauungsplan teilweise abzuändern, damit wegen der großen Bauplatznot in der Gemeinde mehr Wohnungen im Baugebiet Öschle untergebracht werden können. Dazu ist die Verlegung der noch nicht gebauten Baustraße B nötig. Des weiteren sollten anstatt der fünf zusammengebauten Häuser Nr. 29 bis 33 nur vier Häuser mit Zwischenabständen erstellt werden. Für die Erstellung der zusammengebauten fünf Häuser ist ein einziger Bauträger erforderlich, der im Moment nicht zu finden ist.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung des Bebauungsplanes schon vorweg zugestimmt, nachdem für sie durch die Änderung keine Nachteile entstehen. Mehr Kosten für öffentliche Anlagen fallen nicht an.

Loßburg, den 14. April 1969

Bürgermeister:

W. W. W.

Die vom Gemeinderat Loßburg am 14. April 1969 als
Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes
"ÖSCHLE" wird hiermit nach § 11 BBauG i.V.m. § 2
Abs. 2 Ziff. 1 der Zweiten Verordnung der Landesre-
gierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom
27.6.1961 (Ges.Bl. S. 208)

g e n e h m i g t .

Freudenstadt, den 21. Januar 1970 L a n d r a t s a m t :
Im Auftrag

Beglaubigt

Verw.-Angest.



(gez.) S ä n g e r